

Stellungnahme der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen zum Entwurf der Änderung des Landesentwicklungsplans NRW (Synopsis der geplanten Änderungen nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens vom 18.01.2019)

Vorbemerkung

Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (AKNW) vertritt ca. 31.000 freischaffend, angestellt und beamtet tätige Architektinnen und Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner. Die Mitglieder der Architektenkammer NRW in den verschiedenen Fachrichtungen gestalten und organisieren Gebäude und Innenräume, Landschafts- und Freiräume, Städte und Gemeinden. Sie schaffen damit die Voraussetzung für eine lebenswerte und lebendige Heimat. In dieser Stellungnahme bezieht die AKNW zu den konkurrierenden Nutzungsanforderungen an den Raum unter dem Grundsatz „Innen- vor Außenentwicklung“ Position.

Die AKNW stimmt der Einschätzung der Landesregierung zu, dass die vorgesehenen Änderungen des Landesentwicklungsplanes den Kommunen mehr Spielraum gibt, um Flächen für Bauen und Gewerbe auszuweisen. Damit erhalten die Kommunen aber auch zusätzliche Verantwortung, Flächen über ihre Bauleitplanung nachhaltig zu entwickeln und regionale Abstimmungen vorzunehmen.

Die nachfolgenden Positionen bauen auf der Stellungnahme auf, welche die AKNW mit Datum vom 3. Juli 2018 im Beteiligungsverfahren abgegeben hat und berücksichtigt die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens.

Zu Ziel 2-3 Ziel „Siedlungsraum und Freiraum“

Die AKNW hat keine Bedenken dagegen, den Katalog der Bauflächen und Baugebiete auszuweiten, die regionalplanerisch ausnahmsweise im Freiraum ausgewiesen werden können.

Nach unserer fachlichen Einschätzung handelt es sich im Wesentlichen um Konkretisierungen der bereits bislang zulässigen Ausnahmen.

Zu 2-4 Ziel „Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile“

Die AKNW begrüßt, dass die Bedeutung des ländlichen Raums gestärkt wird. Mit der Regelung wird es möglich, dass auch kleine Ortschaften bauleitplanerisch weiterentwickelt werden können. Diese Möglichkeit muss sich aber an einer nachhaltigen, flächenschonenden Siedlungspolitik orientieren, die den Grundsatz der Innenentwicklung vor Außenentwicklung berücksichtigt.

Mit dem Ziel wird eine größere Flexibilität eröffnet, den Freiraum zu nutzen, damit wächst grundsätzlich die Gefahr einer Zersiedelung der Landschaft. Die konkrete Steuerung findet allerdings auf die Ebene der Bauleitplanung statt, sodass den Gemeinden eine besondere Verantwortung im Rahmen ihrer Planungshoheit zukommt. Dabei wird es darauf ankommen, insbesondere die Ortsteile zu stärken, die noch über ein gewisses Maß an infrastruktureller Ausstattung verfügen und nicht

jeden beliebigen Ortsteil zu erweitern. Die grundsätzliche Ausrichtung des LEP, die Siedlungstätigkeit auf die festgelegten Siedlungsbereiche zu lenken, wird ausdrücklich begrüßt.

Zu 5-4 Grundsatz „Strukturwandel in Kohleregionen“

Die AKNW befürwortet den neuen Grundsatz regionaler Zusammenarbeit in den Kohleregionen. Damit wird eine interkommunale Zusammenarbeit zum Regelfall und bleibt nicht den Initiativen der einzelnen Akteure überlassen.

Ausdrücklich begrüßt die AKNW, dass Nachfolgenutzungen dem Prinzip der Nachhaltigkeit untergeordnet werden und damit ein sparsamer Umgang mit Flächenressourcen vorgegeben ist.

Zur Streichung von 6.1-2 Grundsatz „Leitbild flächensparende Siedlungsentwicklung“

Die AKNW steht zum Prinzip „Innen- vor Außenentwicklung“. Die Entwicklung der Innenbereiche muss weiterhin mit Vorrang vor der Bebauung neuer Flächen im Außenbereich verfolgt werden. Zugleich unterstützt die AKNW die Bemühungen der Landesregierung, unnötige Hemmnisse bei der Aktivierung von Wohnbauland abzubauen. Allerdings sieht die AKNW in dem bisherigen LEP - 5 Hektar - Grundsatz kein solches Hemmnis, weil der Grundsatz einer Abwägung auf der kommunalen Bauleitplanebene zugänglich ist. Weil das Leitbild nur als landesentwicklungspolitischer Grundsatz, nicht jedoch als Ziel formuliert war, hätte eine zwingende Notwendigkeit zur Streichung nicht bestanden.

Aus Sicht der AKNW war der bisherige 5 Hektar -Grundsatz ein wichtiges politisches Bekenntnis zum sparsamen Umgang mit Flächenressourcen; ein Bekenntnis, das in Übereinstimmung mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes steht, den Flächenverbrauch bis zum Jahr 2020 auf 30 Hektar pro Tag zu senken.

Die AKNW geht davon aus, dass auch nach der Streichung des landesplanerischen Grundsatzes die Kommunen verantwortungsvoll mit den Flächenressourcen umgehen. Denn ohnehin wird in der Praxis vielfach nach diesem Grundsatz gearbeitet, wie es sich auch in der „Allianz für die Fläche“ immer wieder darstellt. Die AKNW fordert daher die Umsetzung der Ankündigung der Landesregierung ein, adäquate Maßnahmen zur Flächensparsamkeit zu entwickeln.

Zu 6.4-2 „Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben“

Die AKNW hat keine Bedenken dagegen, den Grenzwert für landesbedeutsame, flächenintensive Großvorhaben von 80 ha auf 50 ha herabzusetzen.

Die AKNW gibt allerdings zu bedenken, dass solche Großprojekte, egal ob in einer Größenordnung von 80 ha oder 50 ha, mit Monostrukturen verbunden sind. Im Sinne zeitgemäßer Stadtentwicklung wären stattdessen durchmischte, in das bestehende städtische Gefüge integrierte Siedlungs- und Industriegebiete anzustreben. Die nun ergänzend aufgenommene Erläuterung aufgrund der Erkenntnisse von NRW.INVEST zeigt aber auch, dass die Herabsetzung der Schwelle kaum Relevanz haben wird. Flächenintensive Großvorhaben sind eben nicht die Regel.

Zu 6.6-2 Ziel „Anforderungen für neue Standorte“

Es handelt sich um eine Folgeänderung durch die Änderung im Ziel 2-3. Die Position der AKNW siehe dort.

Zu 7.2-2 Ziel „Gebiete für den Schutz der Natur“

Gegen die Änderung hat die AKNW keine Bedenken.

Zu 7.3-1 Ziel „Walderhaltung und Waldinanspruchnahme“

Die AKNW hat gegen die vorgesehene Streichung, dass Windkraftanlagen unter bestimmten Voraussetzungen im Wald errichtet werden können, keine Bedenken. Die AKNW bedauert, dass ihrer Anregung nicht gefolgt wurde, für bestehende Vorranggebiete in Regionalplänen und Konzentrationszonen in Flächennutzungsplänen eine Ausnahmeklausel vorzusehen. Dies ist nach Auffassung der AKNW erforderlich, um Rechtssicherheit für bestehende Pläne zu erhalten und nicht erneute Änderungsverfahren anzustoßen, die nach Rechtskraft der LEP-Änderung durch die Anpassungspflicht ausgelöst würden. Die nun vorgesehenen Erläuterungen beziehen sich nur auf die Umsetzungen von Planungen und setzen zudem den Nachweis voraus, dass keine Alternativen außerhalb von Waldflächen zur Verfügung stehen. Ein wirksamer Bestandsschutz ist damit nicht gegeben.

Die AKNW weist darauf hin, dass die Umsetzung dieser Streichung eine Änderung des aktuellen Windkrafteerlasses vom 8. Mai 2018 nach sich ziehen wird.

Zu 8.1-6 Ziel „Landesbedeutsame Flughäfen in Nordrhein – Westfalen“

Die AKNW hat keine Bedenken dagegen, eine Differenzierung zwischen landes- und regionalbedeutsamen Flughäfen in Nordrhein-Westfalen aufzugeben und die aufgeführten Flughäfen in Nordrhein-Westfalen als landesbedeutsam einzustufen.

Zu 8.2-7 Grundsatz „Energiewende und Netzausbau“

Der neue Grundsatz ist eine Voraussetzung für den notwendigen Trassenausbau. Die AKNW äußert keine Bedenken.

Zu

9.2-1 Ziel „Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nicht energetische Rohstoffe“

9.2-2 Ziel „Versorgungszeiträume“

9.2-3 Ziel „Fortschreibung“

9.2-4 Grundsatz „Reservegebiete“

Bislang waren in den Regionalplänen Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen. Auf die landesplanerische Vorgabe zur Eignung wird nun teilweise verzichtet. Die vorgesehene Änderung wird zu Verfahrenserleichterungen auf der Planungsebene führen, aber neue Probleme auf der Genehmigungsebene hervorrufen, da eine Beschränkung der Abgrabungen auf entsprechende bisher planerisch gesicherte Flächen nicht mehr unbedingt möglich ist.

Sah der Entwurf des LEP nur noch vor, dass bei besonderen planerischen Konfliktlagen Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen sind, stehen nun beide Optionen (Vorranggebiet ohne oder mit landesplanerischer Eignung) nebeneinander. Die AKNW anerkennt, dass ihrem Hinweis gefolgt wurde und nun erläutert wird, was unter der ursprünglich vorgesehenen Begrifflichkeit der „besonderen planerischer Konfliktlage“ zur Festlegung der Eignungswirkung der Vorranggebiete verstanden wird.

Zwar ist die Verfahrenserleichterung grundsätzlich zu begrüßen. Im konkreten Fall kann das allerdings dazu führen, dass sich die Anzahl der Abgrabungsstandorte in NRW erhöhen wird.

Ohnehin ist die Nutzung von Recyclingbaustoffen zu gering; bei einem erhöhten Angebot an Rohstoffen ist zu befürchten, dass Investitionen in Recyclingtechnologien unterbleiben.

Zu 10.1-4 „Grundsatz Kraft-Wärme-Kopplung“

Die AKNW hat keine Bedenken, wenn das bisherige landesplanerische Ziel der „Kraft-Wärme-Kopplung“ zu einem der Abwägung zugänglichen Grundsatz erklärt wird.

Zu 10.2-1 Grundsatz „Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien“

Die AKNW hat keine Bedenken, wenn das bisherige landesplanerische Ziel der „Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien“ zu einem der Abwägung zugänglichen Grundsatz erklärt wird.

Zu

10.2-2 Grundsatz Vorranggebiete für die Windenergienutzung

10.2-3 Streichung des Grundsatzes Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung

10.2-3 Grundsatz „Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen“

Aus Sicht der AKNW ist es konsequent, wie bei den anderen erneuerbaren Energien das bisherigen Ziel der Windenergienutzung in einen der Abwägung für die Regionalplanung bzw. für die kommunale Planung zugänglichen Grundsatz zu ändern. Die AKNW kann es zudem nachvollziehen, wenn auf die Quotierung der Flächen für die Planungsgebiete der Bezirksregierung und des RVR verzichtet werden soll.

Die AKNW hatte allerdings zum Entwurf des LEP Bedenken gegen den genannten Mindestabstand von 1.500 Metern einer Windenergieanlage zu allgemeinen und reinen Wohngebieten angemeldet. Diese grundsätzlichen Bedenken ändern sich nicht, wenn nun nicht auf die Windenergieanlagen selbst abgestellt wird, sondern sich die Abstandsregelung auf Vorranggebiete bzw. Konzentrationszonen bezieht.

Nach wie vor regt die AKNW an, auf eine konkrete Vorgabe zu verzichten. Auch wenn der Abstand als regionalplanerischen Grundsatz formuliert ist und damit der bauleitplanerischen Abwägung zugänglich ist, könnte er als generell zu beachtende Festlegung missverstanden werden. Die Größenordnung von 1.500 Meter ist jedoch als Regelmaß weder durch Schattenwurf noch durch Lärmemissionen grundsätzlich zu begründen. Vielmehr muss nach Auffassung der AKNW jede Anlage in ihren Auswirkungen individuell betrachtet werden.

Zu 10.2-5 Ziel „Solarenergienutzung“

Schon dem Grunde nach sollte wie bei den anderen erneuerbaren Energien das bisherige Ziel der Solarenergienutzung in einen der Abwägung zugänglichen Grundsatz geändert werden. Dies würde zudem der gewählten Formulierung („... ist möglich ...“) entsprechen.

Angesichts des knappen Baulandes für Wohnnutzungen hält die AKNW es nicht für angemessen, wohnungsbauliche Brachflächen der Solarenergienutzung zuführen zu können.

Die AKNW regt wie schon zu der Entwurfsfassung der LEP-Änderung eine entsprechende Streichung an.

Zu 10.3-2 Grundsatz „Anforderungen an neue, im Regionalplan festzulegende Standorte“

Gegen diese Änderung hat die AKNW keine Bedenken.

Ergänzender Hinweis zum aktuellen LEP vom 08.02.2017

Zu 4-2 Grundsatz „Anpassung an den Klimawandel“

Die AKNW steht zum Prinzip „Innen- vor Außenentwicklung“. Bei der Innenentwicklung müssen Flächenreserven im Siedlungsbestand baulich genutzt werden. Zugleich sollte aber auch im Sinne einer qualitativen Entwicklung urbane Grünräume entstehen („doppelte Innenentwicklung“).

Die AKNW bedauert, dass ihrer im Beteiligungsverfahren vorgetragenen Anregung nicht entsprochen wurde, in dem Grundsatz „Anpassung an den Klimawandel“ auch das Prinzip der doppelten Innenentwicklung bei der Ausweisung neuer Wohnsiedlungsflächen im städtebaulichen Innenbereich zu berücksichtigen. Dies betrifft die vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung - auch in den vereinfachten Verfahren - sowie die Entwicklung von Vorhaben innerhalb der unbeplanten, im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

Düsseldorf, 7. Mai 2019